

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Robert Antretter, Hans Büttner (Ingolstadt), Hans Martin Bury, Peter Conradi, Elke Ferner, Lothar Fischer (Homburg), Anke Fuchs (Köln), Katrin Fuchs (Verl), Norbert Gansel, Dr. Fritz Gautier, Reinhold Hiller (Lübeck), Gunter Huonker, Ilse Janz, Horst Jungmann (Wittmoldt), Klaus Kirschner, Walter Kolbow, Eckart Kuhlwein, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Siegmund Mosdorf, Albrecht Müller (Pleisweiler), Jutta Müller (Völklingen), Doris Odendahl, Dr. Eckhart Pick, Harald B. Schäfer (Offenburg), Dr. Hermann Scheer, Ernst Schwanhold, Bodo Seidenthal, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Hartmut Soell, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Siegfried Vergin, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Gert Weisskirchen (Wiesloch), Hans Georg Wagner, Uta Zapf  
— Drucksache 12/846 —**

### Rüstungskoperationen

1. Mit welchen Partnerländern ist die Bundesrepublik Deutschland Verträge zur gemeinschaftlichen Entwicklung und Produktion von welchen Waffensystemen und sonstigen Rüstungsgütern eingegangen?

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit nahezu allen NATO-Ländern Vereinbarungen über die Entwicklung, Produktion und Nutzung von Waffensystemen bzw. Gerät geschlossen. Die Ressortvereinbarungen beziehen sich in der Regel auf Waffensysteme, in Ausnahmefällen auf Gerät (sonstige Rüstungsgüter).

Der Übersicht ist zu entnehmen, mit welchen Partnerländern die Bundesrepublik Deutschland bei den laufenden Waffen- und Führungsinformationssystemen/Systemanteilen kooperiert.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung vom 9. August 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Vorhabenbezeichnung	Beteiligte Länder
Brücken- und Übersetzungssystem/Schwimm-Schnell-Brücke	UK
Flugabwehr-Raketen-Panzer 1 ROLAND	FR, US
Flugabwehrkanonen-Panzer 2 GEPARD	NL
Flugabwehr-Raketen-Panzer 2 ROLAND	FR
Flugabwehr-Raketen-Panzer 1 ROLAND RAD	FR
Bergepanzer 3	NL
Mittleres Artillerie-Raketen-System/Grundsystem	FR, IT, UK
Mittleres Artillerie-Raketen-System/Endphasengelenkte Munition	FR, UK, US
Heeresführungsinformations-System	FR, UK, US
Elektronisches Informations- und Führungssystem der Lw	BE, NL, UK, US
Artillerie-Führungs-, Informations- und Feuerleitsystem/Artillerie-Ortungs-Radar	FR, UK
Fernmeldesystem Heer/Drahtloses Wählnetz	NL
NATO-Identifizierungssystem	FR, IT, UK, US
System Elektronische Kampfführung Heer	
VHF-Fernmelde-Aufklärung	NL
TORNADO/IDS (Jagdbomber-Version)	IT, UK
Jagflugzeug 90	IT, SP, UK
TORNADO-ECR (Elektronischer Aufklärer)	IT, UK
Lufttransport- und SAR-Hubschrauber	FR, IT, NL
Panzerabwehrhubschrauber 2	FR
Marinehubschrauber 90	FR, IT, NL
Aufklärungs-Mittel Heer/Aufklärungsdrohne CL 289	FR, CA
Taktisches LV-System	FR, IT
Flugabwehrraketensystem PATRIOT	US
HAWK Kampferhaltung	BE, DA, FR, GR, IT, NL, NO
Seezielflugkörper-Waffenanlage 2. Generation	FR
Panzer-Abwehr-Raketen-System 3. Generation/mittlere Reichweite	BE, FR, NL, UK
Panzer-Abwehr-Raketen-System 3. Generation/große Reichweite	FR, UK
Fregatte Kl 122/Systemanteil Schiff	NL, US
See-Minen-Sperr-Mittel/See-Grund-Mine 80	DA
See-Minen-Sperr-Mittel/Anti-Invasion	DA
Nächstbereichsflugabwehr (Rolling Airframe Missile/Anti Ship Missile Defence)	DA, US

2. Welche Rechtsnatur haben die jeweiligen Kooperationsverträge, welcher Laufzeit unterliegen sie und in welcher Weise sind diese Verträge jeweils kündbar?

Die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Verteidigungsministern der Partnerländer zur gemeinschaftlichen Entwicklung, Produktion und Nutzung von Waffensystemen bzw. Gerät bewegen sich unterhalb der Schwelle völkerrechtlicher Vereinbarungen (Staatsverträge, Übereinkommen, Regierungsabkommen) und sind Ressortvereinbarungen, Noten- und Briefwechsel, die keiner Ratifizierung durch die nationalen Parlamente bedürfen. Sie sind u. a. mit einer Konsultationsklausel bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Vereinbarungen versehen, die auf eine Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten abzielt und die Einschaltung eines internationalen Gerichtshofes oder eines Dritten als Schiedsrichter im Interesse einer schnellen und kostenbegrenzenden Lösung ausschließt.

Die Vereinbarungen sind auf einzelne Programmphasen begrenzt und haben je nach Waffensystem bzw. Gerät unterschiedliche Laufzeiten.

Die Kündigung der Vereinbarungen ist unter Einhaltung vereinbarter Fristen möglich.

Bei Fortsetzung des Programms durch die anderen Partnerländer sind die durch die Kündigung entstehenden Folgekosten (Restabgeltung) vom kündigenden Partnerland zu tragen, zumeist begrenzt durch die Höhe des für die jeweilige Programmphase übernommenen Finanzierungsbeitrags.

3. Welcher prozentuale Anteil kommt den in Rüstungskooperationen produzierten Rüstungsgütern an der gesamten Rüstungsproduktion zu und auf welchen Wert belaufen sich die in Kooperationen hergestellten Rüstungsgüter?

Der Wert der in Kooperation hergestellten Waffen- und Führungsinformationssysteme beträgt 5,4 Mrd. DM (1990; einschl. Entwicklung).

Bezogen auf die Waffensysteme und eigentlichen Rüstungsvorhaben macht dieses Kooperationsvolumen der Bundeswehr rd. 70 v. H. aus.

Der Umfang der „Rüstungsproduktion“ kann statistisch nicht erfaßt werden, denn die zugrundeliegende Nomenklatur des Warenverzeichnisses der Industriestatistik weist Rüstungsgüter nicht besonders aus.

4. In welche Drittländer und von welchen Kooperationspartnern wurden Rüstungsgüter geliefert, die im Rahmen von Kooperationen unter bundesdeutscher Beteiligung hergestellt worden sind?

Die Bundesregierung kann zu Exporten ihrer Kooperationspartner in Drittländer nicht Stellung nehmen, da sie über die tatsächlich erfolgten Exporte von in Kooperation hergestellten Rüstungsgütern in aller Regel nicht unterrichtet wird. Hinsichtlich ihrer Unterrichtung über beabsichtigte Ausfuhren ihrer Kooperationspartner wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

5. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, Exporte aus Gemeinschaftsproduktionen in Drittländer zu verhindern, wenn diese Exporte aus dem Land des Kooperationspartners erfolgen sollen?

Die Bundesregierung hat keine unmittelbare Möglichkeit, den Drittlandsexport des Fertigprodukts im Einzelfall zu verhindern, sie kann aber im Rahmen des Konsultationsverfahrens im Vorfeld der beabsichtigten Ausfuhr ihre Bedenken geltend machen und damit Exportabsichten indirekt beeinflussen.

6. In welcher Weise hat die Bundesregierung bislang Einfluß auf Waffen- und Rüstungsexporte genommen, die aus Kooperationspartnern an Drittländer exportiert werden sollen?  
Wird die Bundesregierung überhaupt und wenn ja, in welcher Weise über derartige bevorstehende Exporte informiert?

Die Information der Bundesregierung über beabsichtigte Exporte von Rüstungsgütern durch Partnerländer ist grundsätzlich gewährleistet. In einer Reihe von Einzelfällen ist die Bundesregierung beabsichtigten Exporten in Drittländer, gegen die Bedenken bestanden, im Konsultationswege entgegengetreten.

Diese Möglichkeit, den eigenen rüstungsexportpolitischen Vorstellungen Geltung zu verschaffen, ist in den „Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 28. April 1982 vorgesehen.

7. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus, daß Rüstungsgüter aus deutsch-französischer Kooperation in erheblichem Umfang an den Irak exportiert worden sind?

Die Bundesregierung hält an den seit dem 28. April 1982 geltenden und bewährten „Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ auch hinsichtlich der darin enthaltenen Regelungen für Kooperationen grundsätzlich fest.

Die Auswirkungen der gegenwärtigen Unterschiede in der nationalen Rüstungsexportpolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf Kooperationsprojekte sind ein besonders wichtiger Grund dafür, daß sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür einsetzt, innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu gemeinsamen strikten Maßstäben für Rüstungsexporte zu gelangen.

8. Erfasst das deutsche Außenwirtschaftsrecht auch Dienstleistungen deutscher Unternehmen, die im Rahmen von Rüstungskoperationen gegenüber Drittländern erbracht werden?

Dienstleistungen Gebietsansässiger in Ländern, die nicht Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, wurden im Zuge der Neuorientierung des deut-

schen Ausfuhrkontrollrechts unter Genehmigungspflicht gestellt. Mit der 8. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Juli 1990 wurden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Raketen genehmigungspflichtig gemacht; die 14. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 11. März 1991 dehnte die Genehmigungspflicht auf alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste aus. Die Genehmigungspflicht bezieht sich auch auf Dienstleistungen innerhalb von Kooperationen.

9. Ist die Bundesregierung bereit, nach den mittlerweile gemachten Erfahrungen Rüstungskooperationsabkommen grundsätzlich neu zu überdenken?

Zur Lösung des Zielkonflikts zwischen einer der Rolle Deutschlands im NATO-Bündnis entsprechenden Rüstungskooperation und dem politischen Gebot eines kontrollierten Exports von Kriegswaffen haben sich die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung“ vom 28. April 1982 bisher bewährt. Die Bundesregierung hält die Fortsetzung der wehrtechnischen Zusammenarbeit zwischen den NATO-Partnern für erforderlich, denn sie bleibt ein wesentlicher Teil der von allen getragenen Bündnispolitik.

In der praktischen Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit wird sie neue Gesichtspunkte und Erkenntnisse, die Form und Inhalt der Vereinbarungen beeinflussen können, berücksichtigen; die Notwendigkeit, die eigene Kooperationsfähigkeit zu bewahren, hat angesichts der künftigen Rolle des Bündnisses weiterhin besonderen Stellenwert.

Die Bundesregierung wird letztendlich ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Interdependenzen im Kooperationsgeschehen zu treffen haben.